



## VERMÖGENSWERTE IN DER VERLASSENSCHAFT BANK- UND ERBRECHTLICHE ASPEKTE

Dr. Martina Eliskases

Seminar für Bankrecht  
22. März 2011

### BANKSPERRE

- Keine generelle gesetzliche Sperre der Werte im Verlassenschaftsverfahren
- Zahlungssperre der AGB (Pkt 31 der ABB)
- Banksperre erstreckt sich nicht auf Sparbücher (1 Ob 2309/96g; 7 Ob 690/87)
- Sperre gem § 147 AußStrG bei Gefahr, dass Nachlassgegenstände der Verlassenschaft entzogen werden
- Freigabe der Sperre gem § 149 AußStrG durch Gerichtskommissär zur Finanzierung eines einfachen Begräbnisses

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

### **Bankgeheimnis**

- Ausnahme vom Bankgeheimnis gem § 38 BWG im Fall des Todes des Kunden gegenüber dem Abhandlungsgericht und Gerichtskommissär
- § 38 Abs 2 BWG soll trotz veränderten Wortlautes, den Ausnahmen des § 23 KWG entsprechen
- § 23 KWG nimmt in der Ausnahme hinsichtlich des Verlassenschaftsverfahrens noch auf § 98 AußStrG alt Bezug

3

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

### **Umfang der Ausnahme**

- Bestimmt sich nach der Pflicht des Gerichtskommissärs ein vollständiges Verzeichnis der Verlassenschaft und ihrer Werte im Zeitpunkt des Todes zu erstellen (§§ 145, 166 AußStrG)
- Maßgeblicher Zeitpunkt grundsätzlich Todestag
- Auskünfte über Kontobewegungen nach dem Todestag, sofern sie zur Ermittlung des Vermögens im Zeitpunkt des Todes relevant sind (2 Ob 567/92; 6 Ob 609/93).
- Auskünfte über Kontobewegungen vor dem Todestag?

4

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

### **OGH 18.04.2007, 7 Ob 292/06a**

Öffnung mehrerer erbl Konten bis ein Jahr vor dem Todestag bis zum Todestag von Pflichtteilsberechtigten begehrt

Antrag bejaht, da er der Erforschung, ob zum Todeszeitpunkt weitere Vermögenswerte im Besitz des Erblassers stehen, dient und zwar mit den Mitteln, die dem Erblasser und damit der Verlassenschaft zustehen.

Unklar bleibt, ob der Pflichtteilsberechtigte sein Recht von der Verlassenschaft oder vom Gerichtskommissär ableitet

5

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

### **OGH 16.04.2009, 6 Ob 287/08m**

Öffnung eines Wertpapierdepots samt Verrechnungskontos rückwirkend bis zum Tag der Konteneröffnung vom Pflichtteilsberechtigten begehrt

Hier Nachforschungspflicht des Gerichtskommissärs

Beschaffung der Unterlagen zur Vorbereitung der Entscheidung des Verlassenschaftsgerichtes über die Nachlasszugehörigkeit iSd § 166 Abs 2 AußStrG

Ausscheidung nur aufgrund unbedenklicher Urkunden wie Einzahlungsbelege des Erblassers

6

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

### **Auskünfte hinsichtlich Gemeinschaftskonten**

- Mitbesitz reicht für Nachlasszugehörigkeit (EF 126.024);
- (tlw) Ausscheidung nur bei Vorliegen unbedenklicher Urkunden (§ 166 Abs 2 AußStrG)
- Im Zweifel steht jedem Kontoinhaber ein gleich großer Anteil zu (1 Ob 75/09z).
- Auskunft, soweit nicht in Rechte des Kontomitinhabers eingegriffen wird (6 Ob 287/08m)

7

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

### **Auskünfte hinsichtlich Sparbücher**

- Auskunftspflicht besteht jedenfalls , wenn
  - das Sparbuch im Todeszeitpunkt in der Gewahrsame des Erblassers steht und keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden oder
  - wenn ein Beschluss gem § 13 Kraftloserklärungsg vorliegt.

8

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

### Sparbuchtypen

- Namenssparbücher  
Übertragung als Rektapapier durch Zession, ohne  
Übergabe des Sparbuches möglich
- Bezeichnungssparbücher  
Auszahlung nur an identifizierten Kunden bei Groß-  
und Kleinbetragssparbüchern (BGBl I 37/2010)

Identifizierungspflicht des § 40 Abs 1 BWG schränkt  
Übertragbarkeit nicht ein (8 Ob 22/07 d; 9 Ob 108/06 g)

9

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

Für die Zulässigkeit der Anfrage zur Klärung der  
Nachlasszugehörigkeit reichen konkrete Anhaltspunkte  
hiefür.

Bei Namenssparbüchern ist selbst ohne Vorlage des  
Sparbuchs die Bezeichnung ein konkreter Anhaltspunkt für  
die Nachlasszugehörigkeit.

Bei Großbetragssparbüchern bietet die Tatsache, dass der  
Erblasser der zuletzt identifizierte Kunde war, einen  
konkreten Anhaltspunkt für die Nachlasszugehörigkeit.

Bei Kleinbetragssparbüchern stellt aber die früher einzig zu  
erfolgende Eröffnungsidentifizierung keinen ausreichenden  
Anhaltspunkt für die Nachlasszugehörigkeit dar.

(Nach *Apathy in Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht I<sup>2</sup> Rz 2/115; aA *Sommer/Hirsch in Dellinger*, BWG § 38 Rz 250)

10

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

- Nunmehr Unterscheidung Groß-/ Kleinbetragssparbücher hinsichtlich der Identifizierung entfallen.
- Erblasser als Letztidentifizierter kein ausreichender Anhaltspunkt, wenn seit letzter Identifizierung längere Zeit verstrichen.
- Die Erwähnung von Sparbüchern im Testament vor rund 6 Jahren ist kein ausreichender Anhaltspunkt für Nachlasszugehörigkeit (7 Ob 100/03m).
- Die Bekanntgabe, dass der Erblasser der identifizierte Kunde war, beeinträchtigt das Bankgeheimnis des eventuell wahren Berechtigten nicht.

11

## AUSKÜNFTE GEGENÜBER DEM GERICHTSKOMMISSÄR

### **Auskünfte hinsichtlich vinkulierter/verpfändeter Werte**

Eine zugunsten eines Erblasserkredites vinkulierte Lebensversicherung unterliegt selbst dann der Auskunftspflicht, wenn der Begünstigte ein Dritter ist (2 Ob 567/92 ).

12

## AUSKÜNFTEN GEGENÜBER DEM RUHENDEN NACHLASS

- Bankgeheimnis gilt nur gegenüber Dritten
- Bankbeziehung wird mit dem ruhenden Nachlass fortgesetzt.
- Auskunftsrecht steht dem ruhenden Nachlass zu, vertreten durch die
  - Erbensprecher gem § 810 ABGB, wobei bei vertretungsbefugter Erbenmehrheit jedem einzelnen das Auskunftsrecht zusteht oder
  - den Verlassenschaftskurator.
  - kein Auskunftsrecht des Erben vor Erbantrittserklärung (5 Ob 30/10p )

13

## AUSKÜNFTEN GEGENÜBER DEM RUHENDEN NACHLASS

- Auskunft über den Stand der Konten oder auch über Einzelheiten der Geschäftsbeziehung
- Einschränkung des Auskunftsrechts bei mangelndem rechtlichen Interesse?  
(1 Ob 609/93)
- Einschränkung des Auskunftsrechts bei Beeinträchtigung des Bankgeheimnisses Dritter?  
(Riss, ÖBA 2011, 170 f)
- Möglich ist aber jedenfalls die Offenlegung eigener Kontobewegungen des Erblassers (7 Ob 292/06a; 6 Ob 287/08m).

14

## AUSKÜNFTEN GEGENÜBER DEM RUHENDEN NACHLASS

- Beweis der Kundeneigenschaft des Erblassers im Todeszeitpunkt
- Auskunft über Sparbücher nur gegen Vorlage des Sparbuches oder des Beschlusses über die Kraftloserklärung
  - Aufgrund der Übertragbarkeit von Sparbüchern ohne die Mitwirkung des Kreditinstitutes ist sowohl bei Namens- als auch bei Bezeichnungssparbüchern dieser Beweis der Kundeneigenschaft im Todeszeitpunkt kaum zu führen, wenn das Sparbuch nicht vorgelegt werden kann.

15

## AUSKÜNFTEN GEGENÜBER DEM RUHENDEN NACHLASS

### **Prozessuale Geltendmachung durch den Erben**

- Antragsrecht im Verlassenschaftsverfahren  
→ Anfrage des Gerichtskommissärs
- Art XLII EGZPO Abs 1, 1. Fall  
bei Vorliegen eines materiellrechtlichen Anspruchs zwischen Erben und Bank aus Vertrag

16



## AUSKÜNFTE GEGENÜBER PFLICHTTEILSBERECHTIGTEN

- Antragsrecht an den Gerichtskommissär auf Einholung einer Bankauskunft als minus zum Antragsrecht auf Inventarisierung (vgl 7 Ob 292/06a, offenlassend 6 Ob 287/08m; *Dullinger*, EF-Z 2010/51, 81; vgl auch 5 Ob 30/10p)
- Art XLII Abs 1, 2. Fall EGZPO (strittiges Verfahren)
  - Gibt einen eigenen materiellrechtlichen Anspruch
  - Bei Verschweigen oder Verheimlichen eines Vermögens
  - Nicht bei reiner Auskunftsverweigerung der Bank (passives Verhalten)

17

## VERFÜGUNGEN ÜBER BANKWERTE

### **Vertretung des Nachlasses durch Erben**

- Benützung, Verwaltung und Vertretung des Nachlasses steht den Erben zu, wenn
  - Erbantrittserklärung abgegeben wurde und
  - hinreichender Erbrechtsausweis erbracht wurde.
- Vertretungsbefugnis entsteht ex lege
- Amtsbestätigung des Gerichtskommissärs nur deklarativ (§ 172 AußStrG)

18

## VERFÜGUNGEN ÜBER BANKWERTE

### **Vertretung des Nachlasses durch Verlassenschaftskurator**

- wenn mehrere vertretungsbefugte Erben sich hinsichtlich der Vertretung nicht einig sind oder
- wenn wegen widersprechender Erbserklärungen ein Verfahren über das Erbrecht gem §§ 160 ff AußStrG eingeleitet wurde.

19

## VERFÜGUNGEN ÜBER BANKWERTE

### **Zeichnungsbefugnis**

- endet mit dem Tod des Kontoinhabers (§ 1022 ABGB)
- außer das angefangene Geschäfts lässt sich nicht ohne offenbaren Nachteil der Erben unterbrechen oder die Vollmacht wurde auf den Todesfall erteilt
- ABB: Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden

20



**DR. MARTINA ELISKASES**  
pA Rechtsanwalt Helmut Kunz  
Dinghoferstraße 5, 4020 Linz  
[martina@eliskases.at](mailto:martina@eliskases.at)